

SATZUNG

des Vereins „Schönstattwerk Würzburg e.V.“

§ 1 NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Schönstattwerk Würzburg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Würzburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nr. VI 325 eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung religiöser, pädagogischer und sozialer Aufgaben, insbesondere durch die Bereitstellung geeigneter Einrichtungen wie Tagungs- und Exerzitienhäuser, Kapellen u.a.
- (2) Der Verein verfolgt mit seinen in Abs. 1 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die aktive Mitgliedschaft wird erworben durch Entscheidung des Vorstands auf Vorschlag einer Schönstattgemeinschaft aus dem Bereich der Diözese Würzburg. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Annahme der Erklärung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie wird wirksam zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins,
 - b) durch Tod eines Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen.
- (5) Über den Ausschluss nach Abs. 3 c entscheidet der Vorstand mit schriftlicher Begründung. Das betroffene Mitglied hat das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über den Ausschluss dann endgültig beschließt.
- (6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu erheben. Art, Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (7) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- a) Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht.
 - b) Soweit Personen, die dem Verein nicht oder nicht mehr angehören, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, haben diese das Recht, an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 5 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird durch die Versammlung der aktiven Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Einer der beiden Vorsitzenden soll Mitglied einer der Schönstatt-Priestergemeinschaften in der Diözese Würzburg sein bzw. muss einer der Schönstattgliederungen von Verband, Bund oder Liga angehören.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 VERTRETUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. oder der 2. Vorsitzende.
- (2) Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertritt.

§ 7 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung für den Verein. Dabei kann er sich anderer Personen bedienen, deren Kompetenzen klar abzugrenzen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - b) die Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die vom Diözesanbischof, vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 8 GESCHÄFTSGANG

- (1) Eine Vorstandssitzung ist nach Bedarf vom 1. oder in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (3) Beschlüsse können auch über eine Telefonkonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollant und vom Vorsitzenden zu genehmigen ist.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören ausschließlich die aktiven Mitglieder an. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden den aktiven Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch einen Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Aktive Mitglieder, denen eine Anreise zur Mitgliederversammlung nicht möglich ist, können per Telefonkonferenz teilnehmen. Eine solche Teilnahme gilt als Anwesenheit. ***Ebenso ist eine Mitgliederversammlung in Form einer Videokonferenz gültig.***
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Hälfte der aktiven Mitglieder.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand jährlich rechtzeitig zu erstellenden Haushaltsplans,
 - d) die Wahl der vier Vorstandsmitglieder (§ 5 Abs.1),
 - e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer (§ 10 Abs. 5),
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Vereinsauflösung,
 - g) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- (7) Für die Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

- (4) Zahlungen zu Lasten des Vereins dürfen nur nach schriftlicher Anordnung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder kraft besonderer Vollmacht durch einen Dritten geleistet werden.
- (5) Die Geschäftsführung des Vorstands und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellte Prüfer zu überprüfen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Der Prüfbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 KIRCHLICHE AUFSICHT

- (1) Der Verein ist ein privater kirchlicher Verein im Sinne von can. 321 ff CIC (1983).
- (2) Der Verein und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Diözesanbischofs oder des von ihm Bevollmächtigten.
- (3) Für alle Änderungen der Vereinssatzung und für den Beschluss über die Aufhebung des Vereins ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Diözesanbischofs oder des von ihm Bevollmächtigten erforderlich.
- (4) Der Vorstand hat dem Diözesanbischof oder des von ihm Bevollmächtigten jährlich über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage der Jahresrechnung Rechenschaft zu geben. Die Rechnungsprüfung wird von der Revisionsstelle des Bischöflichen Ordinariats Würzburg wahrgenommen. Dabei können Auskünfte, Prüfungen oder Einsicht in Vereinsunterlagen verlangt werden.
- (5) ***Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese WDBI 165 (2019) Nr. 22 vom 16.12.2019 veröffentlichten Fassung Anwendung.***

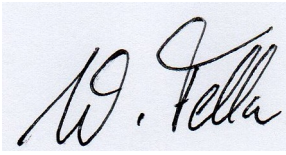
§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung „Schönstatt in Franken“, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sollte die Stiftung bei Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Würzburg mit den gleichen Bedingungen.

§ 13 INKRAFTTRETEN

- (1) Vorstehende Satzungsfassung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 12. November 2021 beschlossen.
- (2) Sie tritt nach der Genehmigung durch den Diözesanbischof von Würzburg und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 10. August 2010 außer Kraft.

Würzburg, 12. November 2021

A handwritten signature in black ink on a light blue rectangular background. The signature is written in a cursive style and reads "W. Fella".

Wolfgang Fella
1. Vorsitzender Schönstattwerk Würzburg e.V.

A handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and reads "Ulrike Shanel".

Ulrike Shanel
2. Vorsitzende Schönstattwerk Würzburg e.V.